

Satzung des „Domstraße 2 e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Domstraße 2“
- (2) Er hat den Sitz in Merseburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist:
 - a) Förderung der Entwicklung, Unterstützung und Sicherung des kulturellen und soziokulturellen Lebens in Merseburg und Umgebung
 - b) Förderung des urbanen Lebens
 - c) Förderung der Verbindung zwischen der Hochschule und der Stadt Merseburg
 - d) Förderung kulturpädagogischer Handlungsansätze
 - e) Förderung von studentischem Leben in der Stadt
 - f) Förderung studentischen Wohnens in der Innenstadt Merseburg
 - g) Förderung des Erhalts des denkmalgeschützten Gebäudes der ehemaligen Domapotheke in der Domstraße 2 in 06217 Merseburg
 - h) Förderung humanistischer, demokratischer, multikultureller und gleichberechtigter Werte
- (2) Der Verein strebt an seine Aufgaben insbesondere zu erfüllen durch:
 - a) das Anbieten eines Treffpunktes für Bürger und Studierende, insbesondere der HS Merseburg.
 - b) die Bereitstellung von Raum und Möglichkeiten für kreative und soziokulturelle Tätigkeiten
 - c) das Beitragen zu einem möglichst vielfältigen kulturellen Angebot in Merseburg
 - d) die Betreuung und Verwaltung der Räumlichkeiten der Domstraße 2 in Absprache mit dem Eigentümer
 - e) den Einsatz zur Sicherung des denkmalgeschützten Gebäudes der ehemaligen Domapotheke in der Domstraße 2

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit richtet sich ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen sein.
Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Das ist jederzeit möglich. Ein Anspruch auf die Erstattung des gezahlten Beitrages besteht nicht.
Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Beiträge nach mehrfacher Aufforderung nicht zahlt, kann die Mitgliederversammlung über einen Ausschluss dieses Mitgliedes aus dem Verein entscheiden.

- (3) Mitgliedschaftsbeiträge werden über die Beitragsordnung geregelt. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

- (4) Jedes Mitglied hat Sitz-, Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen. Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder gewünscht wird und von denjenigen schriftlich oder elektronisch und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Gäste bei der Mitgliederversammlung haben Rederecht, allerdings sind sie nicht stimm- oder antragsberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
 - a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn die Hälfte der Anzahl aller aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Dritten ist ausgeschlossen. Die Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen, außer bei Personenwahlen, da erfolgt die Wahl geheim.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorstand, bei dessen Verhinderung vom Versammlungsleiter, zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der exakte Wortlaut zu protokollieren. Anschließend wird das Protokoll den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: der/dem 1. Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig während seiner Amtszeit aus, beruft der verbliebene Vorstand für die verbliebene Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Das Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung.
 - b) Das Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes oder Ernennung eines dafür Verantwortlichen
 - d) Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Buchführung, Vorbereitung der Jahresberichte und der Haushaltspläne
- (5) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, telefonisch oder fernmündlich erklären.
- (6) Über Vorstandssitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse nach außen zu vertreten.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einen Geschäftsführer gemäß § 30 BGB als besonderen Vertreter bestellen. Dieser ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Wirksamkeit der Vertretungshandlungen der Vorstandsmitglieder kann von der Zustimmung des Geschäftsführers abhängig gemacht werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder der Aufhebung seines Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Deckung aller Verbindlichkeiten zu steuerbegünstigten Zwecken an den Merseburger Altstadtverein e. V.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Unterzeichnet am 08. Februar 2013 von acht Gründungsmitgliedern. Rechtlich als e.V. im Vereinsregister des Amtsgericht Stendal eingetragen seit dem 05. September 2013.